

## Ä1 Kreis- und Bezirksverbände-Statut

Antragsteller\*in: Deliah Herbstritt (KV München), Lorenz Stradtner (KV München), Helena Rieker (KV München), Maximilian Meier (KV München), Leanne Wassom (KV München), David Vadasz (KV München), Sophia Sander (KV München), Joachim Weiss (KV München)

Beschlussdatum: 04.05.2025

## Änderungsantrag zu SÄ5

Von Zeile 13 bis 17:

(1) Verbände im Sinne dieses Statutes sind die Bezirksverbände, ~~die Kreisverbände~~, und die ~~Ortsverbände~~ Kreisverbände.

(2) „Höherer Verband“ in Beziehung auf die ~~Ortsverbände ist der Kreisverband, in dessen Gebiet der Ortsverband liegt~~; „höherer Verband“ in Beziehung auf alle übrigen Verbände ist die GRÜNE JUGEND Bayern. in § 1 (1) genannten Verbände ist die GRÜNE JUGEND Bayern.

Von Zeile 19 bis 22:

Dieses Statut gilt für die Bezirksverbände und die Kreisverbände, die die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bayern anerkennt ~~hat; für Ortsverbände gilt dieses Statut nur insoweit, als der für die Anerkennung zuständige Kreisverband in seiner Satzung nichts anderes bestimmt.~~ hat.

Von Zeile 25 bis 26:

Für die Gründung und Anerkennung ~~eines Ortsverbandes~~ von Gebietsverbänden unterhalb der Kreisverbände ist der jeweilige Kreisverband zuständig, in dessen Gebiet ~~der Ortsverband liegt~~ die Gebietsverbände liegen.

Von Zeile 28 bis 30:

(1) § 3 gilt entsprechend für die Auflösung von ~~Ortsverbänden~~ Gebietsverbänden unterhalb des Kreisverbandes.

(2) Wird ein Kreisverband aufgelöst, so werden gleichzeitig die von ihm anerkannten ~~Ortsverbände~~ Gebietsverbände aufgelöst.

Von Zeile 85 bis 87:

anderen Gebietsverband vorbehalten sind; die Kreisverbände können ihre Zuständigkeiten auf die von ihnen anerkannten ~~Ortsverbände~~ Gebietsverbände jederzeit widerruflich übertragen.

## Begründung

Die GRÜNE JUGEND München verfügt vermutlich als einziger Kreisverband über Gebietsverbände unterhalb der Kreisebene. Diese "Ortsgruppen" sind strukturell nicht mit "Ortsverbänden" gleichzusetzen und werden durch das vorliegende Statut nicht angemessen erfasst. Um satzungsmäßige Schwierigkeiten und Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Ausgestaltung von Gebietsverbänden unterhalb der Kreisebene daher den Kreisverbänden vollständig überlassen bleiben.